

## Öffnungszeiten des Heckenschnittplatzes in Meißenheim:

Montag bis Samstag durchgehend geöffnet.  
**Auf dem Heckenschnittplatz dürfen weder Müll noch Wurzelstöcke oder anderes kompostierfähiges Material angeliefert werden.**  
**Die Transportsäcke müssen wieder mitgenommen werden.**

## Bauplatzvergabe Kleinfeldede III in Kürzell

Die Gemeinde Meißenheim verkauft **7 Einzelbauplätze** im Baugebiet „Kleinfeldede III“.  
 Die Bewerbungsunterlagen stehen ab sofort auf der Homepage der Gemeinde unter [www.Meissenheim.de/Bauen&Wohnen](http://www.Meissenheim.de/Bauen&Wohnen) zum Download oder auf dem Rathaus zur Abholung bereit.  
**Bewerbungen werden bis zum 09.09.2022 entgegengenommen.**  
 Sollten Sie weitere Fragen zum Baugebiet oder dem Auswahlverfahren haben, wenden Sie sich an Frau Rosewich, Tel. 07824 64 68 -24, E-Mail [renate.rosewich@meissenheim.de](mailto:renate.rosewich@meissenheim.de)

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan "Hoflache" mit örtlichen Bauvorschriften, Gemeinde Meißenheim**  
**Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.07.2022 den Bebauungsplan "Hoflache" nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Südosten der Ortslage anschließend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und umfasst den Bereich westlich an den B-Plan "Schmidtenbühn" (neues geplantes Feuerwehrgebäude) bzw. im Norden angrenzend an die bestehende Bebauung in der Schillerstraße. Im Süden und Westen wird das Planungsgebiet durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch einen Wirtschaftsweg begrenzt.  
 Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,77 ha.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbelangen und mit sämtlichen Bestandteilen kann während den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Meißenheim eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Hoflache" sowie die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan "Hoflache" mit Begründung und sämtlichen Bestandteilen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der B-Plan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Meißenheim [www.meissenheim.de](http://www.meissenheim.de) sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 - 3 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißenheim, den 21.07.2022

gez. Schröder  
 Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan "Lahrer Straße" mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Meißenheim**

**(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim hat am 18.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf des Bebauungsplans "Lahrer Straße" gebilligt und den Beschluss gefasst, die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.